

■ Erlaubt ■ Nicht erlaubt

* Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche

Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!

		Kinder		Jugendliche
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr)	*	*	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars (o. ä.)			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	*	*	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltiger Getränke und Lebensmittel (auch Mixgetränke)			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein, Sekt o. ä. (Ausnahme: Im Beisein der Eltern für 14- und 15-Jährige erlaubt)		*	
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: Für „Filme ab 12 Jahren“ ist die Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgberechtigten Person gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			



Informationen

Jan Hendrik Witzel
 Telefon 06642-970-26
 Mobiltelefon 01511-2119483
 jugendtaxi@schlitz-hessen.de
 www.jugendhaus-schlitz.de



SCHLITZER JUGEND TAXI

Sicher ✓
unterwegs!
... und kost' nix!

Wer kann das Jugendtaxi nutzen und wo?

Die Gutscheine können von Jugendlichen im Alter von 14 bis einschließlich 21 Jahren für Fahrten mit dem Start- oder Zielort im Schlitzerland genutzt werden.

Wann kann das Jugendtaxi genutzt werden?

Die Nutzungszeiten sind Freitag, Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen und dem Abend davor zwischen 19.00 Uhr und 04.00 Uhr (Sonn- und Feiertage 24.00 Uhr). Innerhalb der „Hessischen Ferien“ zusätzlich auch in der Woche zwischen 14.00 Uhr und 24.00 Uhr.

Wie funktioniert das Ganze?

Wer das Jugendtaxi nutzen möchte, muss eine Jugendtaxi-Card bei der Jugendarbeit Schlitz beantragen. Hierzu werden der Personalausweis, ein aktuelles Passfoto sowie das ausgefüllte Anmeldeformular benötigt. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine unterschriebene Einverständniserklärung ihrer Eltern. Diese kann unter www.jugendhaus-schlitz.de heruntergeladen werden.

Vor Fahrtbeginn kontrolliert der Taxifahrer die Jugendtaxi-Card sowie ein Ausweisdokument. Als Ausweisdokument können ein Kinder-, Schüler oder Personalausweis genutzt werden. Mit einer gültigen Jugendtaxi-Card können dann mehrere Gutscheine pro Fahrt eingelöst werden. Es wird jedoch kein Wechselgeld herausgegeben.



Wo kann ich die Jugendtaxi-Card beantragen?

Die ausgefüllten Anmeldebögen für die Jugendtaxi-Card können in der Stadtverwaltung der Stadt Schlitz (An der Kirche 4, 36110 Schlitz) abgegeben werden.

Die Anzahl der Gutscheine ist limitiert und wird nach Eingang vergeben.

Für Rückfragen zur Nutzung der Jugendtaxi-Gutscheine steht euch die Jugendarbeit Schlitz gerne zur Verfügung.

Gute Fahrt!

Für die Antragsstellung und Ausstellung der Gutscheine fallen keinerlei Kosten an!

Liebe Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

das Jugendtaxi bietet Jugendlichen in Schlitz und dem Schlitzerland die Möglichkeit, Veranstaltungen und Feste zu besuchen und anschließend sicher und günstig nach Hause zu kommen.

Ziel ist die Unfallprävention für junge Fahrgäste. Das Fahren per Anhalter sowie Unfälle wegen falscher Einschätzung des Fahrkönnens, Imponiergehabe oder Alkoholkonsum können verhindert werden.

Dabei soll das Jugendtaxi nicht dazu dienen, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes außer Kraft zu setzen oder aufzuweichen – die Fahrt mit einem Taxi ist lediglich ein Beförderungsmittel, wie in anderen Regionen der Bus oder die Bahn. Die Aufsichtspflicht und die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes obliegen weiterhin den Erziehungsberechtigten und den Veranstaltern von Aktionen, an denen die Jugendlichen teilnehmen. Sie sind dafür verantwortlich, dass nach dem Jugendschutzgesetz gehandelt wird.

So können Jugendliche das Wochenende unbeschwert genießen und auch die Eltern und Erziehungsberechtigten können beruhigt sein, da sie wissen, dass ihr Kind sicher nach Hause kommen kann.

Jan Hendrik Witzel
Jugendarbeit Schlitz